

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Glasreinigungsleistungen

Glas- und Gebäudereinigung Philipp Lange GmbH

Seegrabenstraße 3, 39326 Wolmirstedt

Geschäftsführer: Philipp Lange

Telefon: 039201 325637 · E-Mail: info@reinigung-lange.de · Web: www.reinigung-lange.de

Registergericht: Amtsgericht Stendal, HRB 34097

USt-IdNr.: DE367603373 · Zuständige Handwerkskammer: Handwerkskammer Magdeburg

Vertragssprache: Deutsch

Fassung 1.0, Stand August 2026. Diese Bedingungen gelten für Verträge, die ab dem 1. September 2026 geschlossen werden.

So finden Sie sich zurecht

Teil A gilt für alle Auftraggeber.

Teil B gilt zusätzlich, wenn Sie Unternehmerin oder Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind. Für Verbraucherinnen und Verbraucher gilt Teil B nicht.

Teil C gilt zusätzlich, wenn Sie Verbraucherin oder Verbraucher sind. Dort steht auch alles Wichtige zu Ihrem Widerrufsrecht.

Anlagen 1 bis 3 enthalten die Widerrufsbelehrung, das Muster-Widerrufsformular und die Erklärung zum vorzeitigen Leistungsbeginn.

Inhalt

Teil A: § 1 Geltungsbereich · § 2 Vertragsschluss · § 3 Leistungsumfang und Ausführung · § 4 Zusatz- und geänderte Leistungen · § 5 Mitwirkung des Auftraggebers · § 6 Termine, Witterung, höhere Gewalt · § 7 Bedenken, Vorschäden, Dokumentation · § 8 Abnahme und Leistungsnachweis · § 9 Mängel und Nacherfüllung · § 10 Haftung · § 11 Schadensmeldung und Schadensfeststellung · § 12 Versicherung · § 13 Schlüssel und Zutrittsmittel · § 14 Preise, Zahlung, Verzug · § 15 Datenschutz und Referenzen · § 16 Schlussbestimmungen

Teil B: § 17 Aufmaß, Abrechnung, Stundenlohnarbeiten · § 18 Untersuchung, Rüge und Abnahme · § 19 Verjährung · § 20 Preisanpassung bei Lohn- und Lohnnebenkostenänderungen · § 21 Wiederkehrende Leistungen, Laufzeit, Kündigung · § 22 Sicherheiten und Leistungsverweigerung · § 23 Schutz vor Abwerbung · § 24 Arbeitsrechtliche Nachweise · § 25 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Teil C: § 26 Preise und Preisliste · § 27 Wiederkehrende Leistungen · § 28 Verjährung · § 29 Widerrufsrecht · § 30 Verbraucherstreitbeilegung

Teil A – Allgemeine Regelungen (für alle Auftraggeber)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge über Glasreinigungsleistungen zwischen der Glas- und Gebäudereinigung Philipp Lange GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“) und ihren Auftraggebern. Glasreinigungsleistungen sind insbesondere die Reinigung von Fenstern, Glasfassaden, Glasdächern, Wintergärten, Lichtkuppeln, Trennwänden sowie der zugehörigen Rahmen. Welche dieser Flächen im Einzelfall geschuldet sind, ergibt sich aus § 3.

(2) Auftraggeber im Sinne dieser AGB können Verbraucher (§ 13 BGB) sowie Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen sein. Der Begriff „Unternehmer“ bezeichnet in diesen AGB stets den Auftraggeber, nicht den Auftragnehmer. Teil B gilt ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Teil C gilt ausschließlich gegenüber Verbrauchern.

(3) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Führt der Auftragnehmer die Leistung in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Auftraggebers aus, liegt darin keine Zustimmung.

(4) Individuell zwischen den Parteien getroffene Vereinbarungen haben stets Vorrang vor diesen AGB (§ 305b BGB); dies gilt unabhängig davon, in welcher Form sie getroffen wurden. Zu Beweis Zwecken hält der Auftragnehmer solche Vereinbarungen in Textform fest; die Wirksamkeit der Vereinbarung hängt davon nicht ab.

(5) Nimmt der Auftragnehmer an einem förmlichen Vergabeverfahren teil, gelten ausschließlich die vom öffentlichen Auftraggeber vorgegebenen Vergabe- und Vertragsunterlagen, insbesondere die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sowie etwaige Zusätzliche und Besondere Vertragsbedingungen. Diese AGB werden in diesem Fall nicht Vertragsbestandteil. Soweit die vorgegebenen Vertragsbedingungen eine Frage nicht regeln, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(6) Werktagen im Sinne dieser AGB sind Montag bis Freitag mit Ausnahme der am Leistungsort geltenden gesetzlichen Feiertage sowie des 24. und 31. Dezember.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Die Darstellung von Leistungen auf der Website, in Prospekten oder in Anzeigen des Auftragnehmers stellt kein bindendes Angebot dar.

(2) Angebote des Auftragnehmers sind dreißig Kalendertage ab Angebotsdatum bindend, sofern im Angebot keine andere Bindefrist angegeben ist. In Vergabeverfahren gilt die vom Auftraggeber vorgegebene Bindefrist.

(3) Der Vertrag kommt zustande, wenn der Auftraggeber das Angebot des Auftragnehmers innerhalb der Bindefrist annimmt. Gibt der Auftraggeber seinerseits einen Auftrag ab, kommt der Vertrag zustande, wenn der Auftragnehmer den Auftrag in Textform bestätigt oder mit der Ausführung beginnt; der Auftragnehmer erklärt innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang des Auftrags, ob er ihn annimmt.

(4) Der Auftragnehmer bestätigt dem Auftraggeber den Vertragsschluss unter Angabe des Datums in Textform. Bei außerhalb der Geschäftsräume des Auftragnehmers geschlossenen Verträgen mit Verbrauchern erfolgt die Bestätigung auf Papier oder, mit Zustimmung des Verbrauchers, auf einem anderen dauerhaften Datenträger; im Fernabsatz erfolgt sie spätestens, bevor mit der Ausführung begonnen wird (§ 312f BGB).

(5) Erklärungen des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer bedürfen – soweit in diesen AGB eine Form vorgesehen ist – höchstens der Textform (§ 126b BGB). Textform ist insbesondere gewahrt durch E-Mail an info@reinigung-lange.de.

§ 3 Leistungsumfang und Ausführung

(1) Geschuldet ist die vertragsgemäße Reinigung der vereinbarten Flächen in dem Umfang und in der Beschaffenheit, die sich aus den Absätzen 2 bis 8 ergeben; es gelten die Vorschriften über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB). Die Leistung erbringt der Auftragnehmer fachgerecht nach den anerkannten Regeln des Gebäudereiniger-Handwerks. Nicht geschuldet ist die Beseitigung von Rückständen, die sich durch eine fachgerechte Glasreinigung nach den anerkannten Regeln des Gebäudereiniger-Handwerks nicht entfernen lassen oder deren Entfernung nach den Absätzen 4, 6 oder 7 nicht Vertragsgegenstand ist; der Auftragnehmer bietet ihre Beseitigung, soweit möglich, nach § 4 gegen gesonderte Vergütung an. Die gesetzlichen Mängelrechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

(2) Art, Umfang, Turnus und Ort der Leistung ergeben sich aus dem Angebot, dem Leistungsverzeichnis oder der Auftragsbestätigung.

(3) Ist dort nichts Abweichendes geregelt, umfasst die Glasreinigung

- a) die beidseitige Reinigung der zugänglichen Glasflächen,
- b) das feuchte Abwischen der Rahmen- und Flügelprofile im selben Arbeitsgang,
- c) das feuchte Abwischen der inneren Fensterbänke, soweit diese geräumt sind.

(4) Ohne ausdrückliche Aufnahme in das Angebot oder Leistungsverzeichnis sind nicht geschuldet:

- a) äußere Fensterbänke, Sohlbänke und Fensterlaibungen,
- b) Jalousien, Rollläden, Rollladenkästen, Markisen, Vorhänge und Insektenschutzgitter einschließlich deren Ab- und Anbau,
- c) Gitterroste, Lichtschächte und Vordächer,
- d) die Zwischenräume von Kasten- und Doppelfenstern,
- e) Glasflächen, die durch Möbel, Einbauten, Waren oder Bepflanzung verstellt sind,
- f) Dachflächenfenster, Glasdächer, Lichtkuppeln, Oberlichter und Wintergartendächer,
- g) das Absaugen von Insekten, Spinnweben und losem Schmutz an Fassaden, Laibungen und Dachuntersichten.

Sind solche Leistungen im Angebot oder Leistungsverzeichnis aufgeführt, sind sie Vertragsgegenstand. Im Übrigen führt der Auftragnehmer sie gegen gesonderte Vergütung nach § 4 aus.

(5) Glasflächen mit aufgesetzten, eingelegten oder im Scheibenzwischenraum liegenden Sprossen sowie Flächen, die nur mit Hubarbeitsbühne, Gerüst, Seilzugangstechnik oder unter Absturzsicherung erreichbar sind, sind nur Vertragsgegenstand, wenn sie im Angebot oder Leistungsverzeichnis gesondert ausgewiesen sind. Stellt sich bei der Ausführung heraus, dass einzelne Flächen nicht wie kalkuliert erreichbar sind, etwa weil Flügel feststehen, blockiert oder defekt sind, werden diese ausgespart. Der Auftragnehmer teilt dies mit und bietet, soweit möglich, ein Ersatzverfahren gegen Mehrvergütung an. Für ausgesparte Flächen entfällt der Vergütungsanspruch anteilig; bei Pauschalpreisen mindert sich der Preis entsprechend.

(6) Die Reinigung erfolgt nach den anerkannten Regeln der Glasreinigung. Diese entsprechen den Empfehlungen, die unter anderem im BF-Merkblatt 012/2012 „Reinigung von Glas“ des Bundesverbandes Flachglas e. V. beschrieben sind. Es gilt danach: Gereinigt wird mit reichlich sauberem Wasser und weichen Hilfsmitteln wie Schwamm, Leder oder Gummiabstreifer, bei Bedarf mit pH-neutralen Reinigungsmitteln; Fett- und Dichtstoffreste werden mit Spiritus oder Isopropanol behandelt. Nicht eingesetzt werden alkalische Laugen, Säuren, fluoridhaltige oder scheuernde Mittel sowie Poliermaschinen; körnige Ablagerungen werden nicht trocken abgerieben. Rahmen, Dichtungen und Beschläge werden mit gesonderten Werkzeugen gereinigt. Beschichtete, selbstreinigende, folierte und satinierte Gläser sind mechanisch empfindlich und werden nur schonend gereinigt.

Ohne gesonderte Vereinbarung nicht geschuldet ist danach die Entfernung von

- a) Zement-, Beton- und Mörtelschleiern sowie sonstigen Bauverschmutzungen (solche Rückstände verätzen die Glasoberfläche, wenn sie nicht unmittelbar nach ihrer Entstehung abgespült werden; der Schaden lässt sich durch Reinigung nicht mehr beheben),
- b) Farb-, Kleber-, Silikon- und Bitumenresten,
- c) Kalk- und Mineralablagerungen, die bereits in die Glasoberfläche eingedrungen sind (Glaskorrosion; das Glas ist dadurch dauerhaft matt und lässt sich durch Reinigung nicht wiederherstellen),
- d) Aufklebern, Folienresten und mechanisch anhaftenden Rückständen.

Ist ausdrücklich eine Bau-, Erst- oder Bauschlussreinigung beauftragt, gilt der Ausschluss nach Buchstabe a nicht.

(7) Nach den in Absatz 6 genannten Regeln kann der Einsatz von Klingen, Schabern oder anderen scharfen metallischen Werkzeugen Oberflächenschäden am Glas verursachen. Der Auftragnehmer setzt solche Werkzeuge daher nur ein, wenn der Auftraggeber dies zuvor in

Textform freigegeben hat. Erteilt der Auftraggeber die Freigabe nicht, verbleiben die betroffenen Rückstände; ein Mangel liegt darin nicht.

(8) Maßgeblich für die Mangelfreiheit ist der Zustand bei Ausführung und Abnahme. Verschmutzungen, die danach neu entstehen, sind kein Mangel. Das gilt insbesondere für Ablagerungen durch Regen, Wind, Pollen, Staub, Insekten, Vogelkot, Bauarbeiten Dritter oder die Nutzung des Objekts. Eine Nachreinigung aus diesem Anlass ist eine gesondert zu vergütende Zusatzleistung. Wasser- und Trocknungsspuren an angrenzenden Bauteilen, die sich beim Abtrocknen zurückbilden, sind kein Mangel.

(9) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Leistung durch fachkundige Nachunternehmer erbringen zu lassen. Für deren Leistung haftet er wie für eigenes Handeln. Vergaberechtliche und vertragliche Anforderungen an die Benennung von Nachunternehmern und an die Zustimmung zu ihrem Einsatz bleiben unberührt.

(10) Die Auswahl der Reinigungsverfahren, Reinigungsmittel und Arbeitsgeräte obliegt dem Auftragnehmer, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer bestimmt Anzahl, Auswahl und Einsatz der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Einteilung der Arbeitszeit innerhalb der vereinbarten Ausführungszeiträume eigenverantwortlich. Der Auftraggeber hat kein Weisungsrecht gegenüber den eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern; leistungsbezogene Anweisungen richtet er an die vom Auftragnehmer benannte Ansprechperson. Ein Anspruch auf den Einsatz bestimmter Personen besteht nicht.

(11) Die eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers eingegliedert. Sie nehmen nicht an dessen Dienst-, Schicht- oder Urlaubsplanungen teil und unterliegen nicht dessen Zeiterfassung. Der Auftragnehmer stellt die Arbeitsmittel, soweit nichts anderes vereinbart ist. Es handelt sich nicht um Arbeitnehmerüberlassung; der Auftragnehmer schuldet einen abgrenzbaren, nach Absatz 1 bestimmten Werkerfolg und erbringt ausschließlich Werkleistungen. Sicherheitsunterweisungen des Auftraggebers und Anweisungen zur Gefahrenabwehr bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Zusatz- und geänderte Leistungen

(1) Leistungen, die nicht im vereinbarten Leistungsumfang enthalten sind, führt der Auftragnehmer nur nach gesonderter Beauftragung in Textform aus. Vergütet werden sie nach den vereinbarten Einheitspreisen, hilfsweise nach der bei Beauftragung gültigen Preisliste des Auftragnehmers, die dem Auftraggeber vor der Beauftragung in Textform mitgeteilt wird; im Übrigen gilt § 632 Absatz 2 BGB. Gegenüber Verbrauchern gilt ergänzend § 26 Absätze 1 und 2.

(2) Ist der für die vertragsgemäße Reinigung erforderliche Aufwand aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, erheblich höher als bei Vertragsschluss erkennbar – insbesondere wegen eines nicht angezeigten Verschmutzungsgrades, wegen Bauverschmutzungen oder wegen nachträglich veränderter Zugänglichkeit –, zeigt der Auftragnehmer dies unverzüglich in Textform an und unterbreitet ein Nachtragsangebot. Bis zur Entscheidung des Auftraggebers ruht die Leistungspflicht für die betroffenen Flächen.

(3) Ordnet der Auftraggeber Leistungsänderungen an, die den Aufwand des Auftragnehmers erhöhen, hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine entsprechend angepasste Vergütung.

§ 5 Mitwirkung des Auftraggebers

Die nachfolgenden Mitwirkungshandlungen sind Obliegenheiten des Auftraggebers.

(1) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die zu reinigenden Flächen zum vereinbarten Termin zugänglich und erreichbar sind. Dazu gehören insbesondere der Zutritt zum Objekt, freie Zuwegungen sowie das Freiräumen von Fensterbänken und Möbeln im Arbeitsbereich.

(2) Der Auftraggeber sorgt ferner dafür, dass

- a) am Objekt eine ausreichende Stellfläche für die Fahrzeuge des Auftragnehmers in der Nähe zur Verfügung steht; ist hierfür eine verkehrsrechtliche Anordnung (Halteverbot) oder die Absperrung öffentlicher Verkehrsflächen erforderlich, beantragt und bezahlt sie der Auftraggeber, sofern nichts anderes vereinbart ist,

- b) Stellplätze und Verkehrsflächen unterhalb der zu reinigenden Fassade für die Dauer der Arbeiten geräumt sind,
- c) Aufstellflächen für Hubarbeitsbühnen frei, befestigt und ausreichend tragfähig sind; über unterbaute Flächen wie Tiefgaragen, Kellerdecken, Lichtschächte und Kanäle informiert er vor der Ausführung,
- d) Wasser und Strom in ausreichender Menge sowie die erforderlichen Anschlüsse unentgeltlich zur Verfügung stehen, soweit am Objekt vorhanden; sanitäre Einrichtungen stellt er dem eingesetzten Personal zur Verfügung, soweit vorhanden und zumutbar,
- e) vorhandene Alarm-, Video- und Zutrittsanlagen benannt werden und eine erreichbare Ansprechperson zur Verfügung steht,
- f) Tiere während der Arbeiten gesichert sind,
- g) Markisen eingefahren sind und Blumenkästen, Dekoration, Elektrogeräte, Unterlagen und empfindliche Gegenstände aus dem Arbeitsbereich entfernt sind,
- h) der Auftragnehmer über nicht zu öffnende oder defekte Fensterflügel und Beschläge sowie über undichte Fenster vorab informiert wird,
- i) im Winter die Zuwegungen und Aufstellflächen geräumt und gestreut sind,
- j) geltende Hausordnungen sowie Zugangs- und Sicherheitsvorgaben rechtzeitig in Textform mitgeteilt werden.

(3) Der Auftraggeber benennt vor Beginn der Leistung eine Ansprechperson mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

(4) Der Auftragnehmer plant und führt die Arbeiten nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften durch und wählt die geeigneten Zugangs- und Sicherungsverfahren aus. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer vor Vertragsschluss mit, welche Zugangs- und Anschlagereinrichtungen am Objekt vorhanden sind, soweit ihm dies bekannt ist, und stellt vorhandene Prüfnachweise auf Verlangen zur Verfügung. Er weist auf besondere Gefahrenstellen hin, etwa auf Lichtschächte, Glasvordächer, Kellerabgänge und nicht tragfähige Flächen. Sind keine geeigneten Einrichtungen vorhanden, weist der Auftragnehmer vor Vertragsschluss auf ein erforderliches Ersatzverfahren und die dadurch entstehenden Mehrkosten hin.

(5) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer vor Vertragsschluss über besondere Eigenschaften der zu reinigenden Flächen, insbesondere über beschichtete, selbstreinigende, folierte, satinierte oder anderweitig empfindliche Gläser, über Sonderverglasungen sowie über Vorschäden, soweit ihm diese bekannt sind oder sich ihm aufdrängen mussten. Der Auftragnehmer prüft die Flächen vor Beginn der Arbeiten auf erkennbare Besonderheiten und weist auf festgestellte Risiken hin.

(6) Der bei der Reinigung anfallende Abfall verbleibt beim Auftraggeber; dieser stellt geeignete Sammelbehälter unentgeltlich zur Verfügung und trägt die Entsorgungskosten. Der Auftragnehmer entsorgt die von ihm eingebrachten Betriebsmittel.

(7) Sind die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 6 nicht erfüllt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistung insoweit nicht zu erbringen; die Leistungspflicht ruht bis zur Herstellung der Voraussetzungen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich und bietet ihm, soweit möglich, ein Ersatzverfahren an. Die Mehrkosten eines Ersatzverfahrens trägt der Auftraggeber, wenn er die fehlende Voraussetzung zu vertreten hat und dem Verfahren zugestimmt hat. Werden die Voraussetzungen nicht innerhalb einer vom Auftragnehmer gesetzten angemessenen Frist hergestellt, kann jede Partei den Vertrag kündigen; §§ 643, 648 BGB bleiben unberührt.

(8) Kann die Leistung wegen fehlender Mitwirkung an einem vereinbarten Termin nicht ausgeführt werden, gilt Folgendes:

- a) Der Auftragnehmer kann eine angemessene Entschädigung nach § 642 BGB verlangen. Auf die Entschädigung sind die Aufwendungen anzurechnen, die der Auftragnehmer infolge der Verzögerung erspart, sowie das, was er durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt.
- b) Statt einer Einzelabrechnung nach Buchstabe a kann der Auftragnehmer für den vergeblichen Einsatz eine Pauschale von 50 Prozent des Nettopreises der betroffenen Leistung berechnen. Die Pauschale deckt Anfahrt, Bereitstellung und die vergebliche

Vorhaltung von Personal und Arbeitsmitteln ab; sie berücksichtigt, dass die eingeplante Arbeitszeit kurzfristig nicht anderweitig eingesetzt werden kann.

- c) Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Aufwand überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis eines höheren Aufwands vorbehalten.
- d) Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

§ 6 Termine, Witterung, höhere Gewalt

(1) Termine sind verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Im Übrigen sind angegebene Ausführungszeiten unverbindlich; der Auftragnehmer erbringt die Leistung dann spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Vertragsschluss, soweit nichts anderes vereinbart ist. Verschiebungen nach den Absätzen 3 und 4 verlängern diese Frist nur um die Dauer der Verhinderung, insgesamt höchstens um vier Wochen.

(2) Termine werden dem Auftraggeber mindestens fünf Werktage vorher mitgeteilt. Ist für die Ausführung der Zutritt zu einzelnen Räumen, Wohnungen oder Mieteinheiten erforderlich, informiert der Auftraggeber die Nutzer rechtzeitig; der Auftragnehmer stellt hierfür auf Wunsch einen Aushang zur Verfügung. Nicht zugängliche Räume werden ausgespart; § 3 Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Glasreinigungsarbeiten sind witterungsabhängig. Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen Termin zu verschieben, wenn die Ausführung wegen Frost, Niederschlag, Wind oder anderer Witterungseinflüsse nicht sicher oder nicht fachgerecht möglich ist; maßgeblich sind die Vorgaben der Hersteller der eingesetzten Arbeitsmittel und die anerkannten Regeln der Arbeitssicherheit. Der Auftragnehmer entscheidet hierüber nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und teilt die Gründe auf Verlangen mit. Witterungsverhältnisse berechtigen den Auftraggeber nicht, einen vereinbarten Termin abzusagen oder zu verschieben, solange der Auftragnehmer die Ausführung danach für sicher und fachgerecht möglich hält; Niederschlag während oder nach der Reinigung beeinträchtigt die Qualität der Leistung nicht (§ 3 Absatz 8). Sagt der Auftraggeber gleichwohl ab, gilt Absatz 6.

(4) Bei nicht verbindlich vereinbarten Ausführungszeiten ist der Auftragnehmer ferner berechtigt, einen Termin zu verschieben, wenn ein unvorhersehbarer Ausfall von Personal, Fahrzeugen oder Arbeitsmitteln dies erfordert und die Verschiebung dem Auftraggeber zumutbar ist. Verbindlich vereinbarte Termine (Absatz 1 Satz 1) bleiben unberührt.

(5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich und bietet innerhalb von zehn Werktagen einen Ersatztermin an. Die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers, insbesondere wegen Verzuges, bleiben unberührt; für Schadensersatzansprüche gilt § 10.

(6) Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit bis zur Fertigstellung kündigen (§ 648 BGB). In diesem Fall behält der Auftragnehmer den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, muss sich jedoch anrechnen lassen, was er infolge der Kündigung an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt. Sagt der Auftraggeber einen verbindlich vereinbarten Termin ab oder verlegt er ihn, ohne den Vertrag zu kündigen, ist dies bis 12:00 Uhr des zweiten Werktages vor dem Termin kostenfrei möglich; bei späterer Absage oder Verlegung gilt § 5 Absatz 8 entsprechend.

(7) Ereignisse höherer Gewalt befreien den Auftragnehmer für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von der Leistungspflicht, soweit ihm die Leistung dadurch unmöglich oder im Sinne des § 275 Absatz 2 BGB unzumutbar wird. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturkatastrophen, Epidemien und Pandemien einschließlich behördlicher Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung, hoheitliche Anordnungen, Arbeitskämpfe – auch im eigenen Betrieb –, Energie- und Wassermangel, Sperrungen des Objekts oder seiner Zuwege sowie Angriffe auf informationstechnische Systeme, jeweils soweit der Auftragnehmer das Ereignis und seine Folgen nicht zu vertreten hat und sie auch durch zumutbare Maßnahmen nicht abwenden kann. Der Auftragnehmer informiert unverzüglich in Textform über Eintritt, voraussichtliche Dauer und Auswirkungen. Vereinbarte Termine verschieben sich um die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Dauert die Störung länger als zwei Monate, kann jede Partei den Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils in Textform kündigen; bereits erbrachte Leistungen sind zu vergüten. Die gesetzlichen Rechte

beider Parteien, insbesondere aus §§ 275 Absatz 4, 313, 323 und 326 BGB sowie aus § 10 dieser AGB, bleiben unberührt.

§ 7 Bedenken, Vorschäden, Dokumentation

(1) Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen den Zustand der zu reinigenden Flächen oder gegen Vorleistungen anderer Gewerke, teilt er diese dem Auftraggeber unverzüglich mit. Eine mündliche Mitteilung an die Ansprechperson vor Ort wahrt die Unverzüglichkeit, wenn sie innerhalb von zwei Werktagen in Textform bestätigt wird.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Arbeiten an den betroffenen Flächen einzustellen, wenn erkennbare Vorschäden, Verätzungen, Beschichtungsschäden oder Bauverschmutzungen vorliegen, die durch die Reinigung verschlimmert werden könnten oder deren Entfernung Schäden verursachen könnte. Er dokumentiert den Zustand und informiert den Auftraggeber unverzüglich. Bis zur Entscheidung des Auftraggebers ruht die Leistungspflicht für die betroffenen Flächen. Der Vergütungsanspruch für die übrigen Leistungen bleibt unberührt.

(3) Vor Beginn der Arbeiten dokumentiert der Auftragnehmer erkennbare Vorschäden, Glaskorrosion und Beschichtungsschäden fotografisch und übermittelt die Dokumentation dem Auftraggeber unverzüglich in Textform.

(4) Bei Bauzwischen-, Bauschluss- und Erstreinigungen bietet der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine gemeinsame Bestandsaufnahme der Glasflächen vor Beginn der Arbeiten an. Nimmt der Auftraggeber den Termin nicht wahr, dokumentiert der Auftragnehmer den Zustand allein und übermittelt die Dokumentation unverzüglich in Textform. Die Dokumentation dient der Beweissicherung; sie unterliegt der freien Beweiswürdigung und ändert die gesetzliche Beweislastverteilung nicht.

(5) Der Auftragnehmer meldet dem Auftraggeber zeitnah in Textform Schäden und Auffälligkeiten, die sein Personal am Objekt feststellt, insbesondere Glasbruch, blinde oder beschlagene Isolierverglasung, Glaskorrosion, defekte Beschläge, undichte Fenster und Wassereintritt.

§ 8 Abnahme und Leistungsnachweis

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertragsgemäß erbrachte Leistung abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

(2) Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme setzen; § 640 Absatz 2 BGB bleibt unberührt. Gegenüber Verbrauchern weist der Auftragnehmer zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme in Textform darauf hin, dass die Leistung als abgenommen gilt, wenn die Abnahme nicht innerhalb der Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert wird.

(3) Auf Verlangen einer Partei findet eine gemeinsame förmliche Abnahme statt. Über das Ergebnis wird ein Protokoll erstellt.

(4) Bei Einzelaufträgen und wiederkehrenden Leistungen legt der Auftragnehmer der nach § 5 Absatz 3 benannten Ansprechperson einen Leistungsnachweis zur Unterzeichnung – auch elektronisch – vor. Die Unterzeichnung bestätigt die Ausführung; sie ersetzt die Abnahme nur, wenn die unterzeichnende Person hierzu bevollmächtigt ist. Steht keine Ansprechperson zur Verfügung, dokumentiert der Auftragnehmer die Ausführung selbst und übermittelt den Nachweis mit der Rechnung; hierin liegt keine Abnahme. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 und § 640 BGB.

(5) Nimmt der Auftraggeber die Leistung in Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm die Rechte aus § 634 Nummern 1 bis 3 BGB nur zu, wenn er sich diese bei der Abnahme vorbehält.

§ 9 Mängel und Nacherfüllung

(1) Bei Mängeln stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Mängelrechte zu. Der Auftragnehmer ist zunächst zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet.

(2) Ob ein Mangel vorliegt, richtet sich nach dem Umfang und der Beschaffenheit gemäß § 3 Absätze 1 bis 8. Maßgeblich ist die Wahrnehmung bei üblicher Nutzung. Als Anhaltspunkt dient die Betrachtung bei Tageslicht aus etwa einem Meter Abstand aus der üblichen Betrachtungsrichtung. Rückstände, die ausschließlich unter besonderen Lichtverhältnissen erkennbar und bei üblicher Nutzung nicht erkennbar sind, begründen für sich genommen keinen Mangel. Herstellungsbedingte Merkmale des Glases sowie bereits vor Leistungsbeginn vorhandene Glaskorrosion, Kratzer und Beschichtungsschäden sind keine Reinigungsmängel. Die gesetzlichen Mängelrechte bleiben im Übrigen unberührt.

(3) Der Auftraggeber soll Mängel dem Auftragnehmer möglichst zeitnah in Textform anzeigen und dabei die betroffenen Flächen bezeichnen sowie den Mangel so genau beschreiben, dass eine Prüfung und Nacherfüllung möglich ist; nach Möglichkeit fügt er Fotos bei. Für Verbraucher ist eine Anzeige innerhalb einer bestimmten Frist keine Voraussetzung für die Geltendmachung der gesetzlichen Mängelrechte.

(4) Der Auftragnehmer beginnt mit der Nacherfüllung innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang einer berechtigten Mängelanzeige. Bei Objekten mit wiederkehrender Reinigung kann die Nacherfüllung mit dem nächsten planmäßigen Einsatz verbunden werden, wenn dieser innerhalb von zehn Werktagen stattfindet und dem Auftraggeber ein Zuwarten zumutbar ist. Sie erfolgt zusätzlich und unentgeltlich und ersetzt die geschuldete Turnusleistung nicht.

(5) Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit, insbesondere Zutritt zum Objekt.

§ 10 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2) Der Auftragnehmer haftet ferner unbeschränkt für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(3) Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet der Auftragnehmer der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

(4) Im Übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

(6) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

(7) Schäden an Schließanlagen, Zutrittsmitteln, Glas, Rahmen und am Inventar des Auftraggebers gelten insbesondere als vertragstypisch und bei Vertragsschluss vorhersehbar im Sinne des Absatzes 3.

(8) Klarstellung zu bestimmten Glasphänomenen: Der Spontanbruch von Einscheiben-Sicherheitsglas infolge von Nickelsulfid-Einschlüssen, bereits vor Leistungsbeginn vorhandene Glaskorrosion sowie sonstige bereits vor Leistungsbeginn vorhandene Schäden an Glas, Rahmen, Dichtungen oder Beschichtungen beruhen für sich genommen nicht auf der Leistung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer schuldet weder deren Beseitigung noch deren Verhinderung; dies ist nicht Gegenstand der geschuldeten Reinigungsleistung (§ 3 Absätze 1 bis 8). Für Schäden, die der Auftragnehmer, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen bei der Leistungserbringung verursacht haben, haftet er nach Maßgabe der Absätze 1 bis 7. Die gesetzliche Verteilung der Darlegungs- und Beweislast, insbesondere § 280 Absatz 1 Satz 2 BGB, bleibt unverändert.

§ 11 Schadensmeldung und Schadensfeststellung

(1) Schäden, die mit der Leistung des Auftragnehmers zusammenhängen können, zeigt der Auftraggeber möglichst innerhalb von drei Werktagen nach Entdeckung in Textform an und dokumentiert sie nach Möglichkeit durch Fotos.

(2) Der Auftraggeber gibt dem Auftragnehmer und dessen Versicherer Gelegenheit, den Schaden vor einer Beseitigung, Reparatur oder einem Austausch zu besichtigen und zu dokumentieren. Vergibt der Auftraggeber ohne vorherige Abstimmung einen Reparatur- oder Austauschauftrag, obwohl ihm eine Abstimmung möglich und zumutbar war, ist dies nach § 254 BGB zu berücksichtigen, soweit dem Auftragnehmer dadurch die Prüfung von Ursache und Umfang des Schadens erschwert oder unmöglich wird. § 10 Absätze 1, 2 und 5 sowie die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers bei Gefahr im Verzug bleiben unberührt.

§ 12 Versicherung

(1) Der Auftragnehmer unterhält eine Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen:

- Personen-, Sach- und Vermögensschäden (pauschal): 5.000.000 EUR je Schadensfall, 10.000.000 EUR je Versicherungsjahr
- Umwelthaftpflicht- und Umweltschäden: 5.000.000 EUR je Schadensfall, 10.000.000 EUR je Versicherungsjahr
- Schlüsselverlust einschließlich Schließanlage: 300.000 EUR je Schadensfall, 600.000 EUR je Versicherungsjahr
- Tätigkeits- und Bearbeitungsschäden an fremden Sachen: 300.000 EUR je Schadensfall, 600.000 EUR je Versicherungsjahr
- Mietsachschäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen: 300.000 EUR je Schadensfall, 600.000 EUR je Versicherungsjahr

(2) Der Auftragnehmer hält die Versicherung während der Vertragslaufzeit aufrecht und legt auf Verlangen eine aktuelle Versicherungsbestätigung vor.

(3) Die Angabe der Deckungssummen dient der Information. Sie begründet keine Garantie, keine Beschaffenheitsvereinbarung und keine Erweiterung oder Begrenzung der Haftung des Auftragnehmers; es bleibt bei den Regelungen des § 10.

§ 13 Schlüssel und Zutrittsmittel

(1) Schlüssel, Transponder und andere Zutrittsmittel werden gegen Quittung unter Angabe von Anzahl, Bezeichnung und Nummer übergeben. Der Auftraggeber teilt mit, ob sie Teil einer Schließanlage sind.

(2) Der Auftragnehmer kennzeichnet die Zutrittsmittel neutral, sodass ein Rückschluss auf Objekt oder Anschrift nicht möglich ist, und bewahrt sie in einem verschlossenen Schlüsselschrank getrennt von den Objektdaten auf. Alarmcodes und PINs werden nicht gemeinsam mit den Zutrittsmitteln und nicht am Objekt aufbewahrt.

(3) Zutrittsmittel werden nur an namentlich benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen Quittung ausgegeben und bei Beendigung des Einsatzes am Objekt zurückgefordert. Duplikate werden nicht angefertigt. Eine Weitergabe an Dritte, auch an Nachunternehmer, erfolgt nur mit Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

(4) Den Verlust eines Zutrittsmittels meldet der Auftragnehmer unverzüglich, spätestens am folgenden Werktag, in Textform. Die Parteien prüfen gemeinsam, ob eine konkrete Missbrauchsgefahr besteht.

(5) Der Auftragnehmer haftet für den Verlust nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Maßgaben des § 10. Die Kosten einer Schließanlage ersetzt er nur, wenn eine konkrete Missbrauchsgefahr besteht und der Austausch deshalb tatsächlich erforderlich ist. Der Ersatz ist auf die Maßnahmen begrenzt, die den vorherigen Sicherheitsstandard wiederherstellen; ein Anspruch auf Modernisierung oder Erweiterung der Anlage besteht nicht.

(6) Kosten eines Fehlalarms trägt der Auftragnehmer, soweit ihn ein Verschulden trifft. Hat der Auftraggeber das eingesetzte Personal zuvor nicht in die Anlage eingewiesen, ist dies nach § 254 BGB zu berücksichtigen. § 10 bleibt unberührt.

(7) Nach Beendigung des Vertrags gibt der Auftragnehmer alle Zutrittsmittel innerhalb von zehn Werktagen gegen Quittung zurück.

§ 14 Preise, Zahlung, Verzug

(1) Es gelten die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Zusätzliche Kosten, insbesondere für Anfahrt, Hubarbeitsbühnen, Gerüste, Abspermaßnahmen oder Entsorgung, werden gesondert ausgewiesen, soweit sie nicht im Preis enthalten sind. Gegenüber Verbrauchern werden solche Kosten vor Vertragsschluss betragsmäßig oder nach ihrer Berechnungsart mitgeteilt; nachträglich entstehende Zusatzkosten bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

(2) Die Vergütung wird mit der Abnahme der Leistung und dem Zugang einer prüffähigen Rechnung fällig. Prüffähig ist eine Rechnung, die die erbrachten Leistungen nach Art, Umfang und Preis nachvollziehbar ausweist. Der Auftraggeber zahlt innerhalb von vierzehn Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug. Das Recht des Auftraggebers, die Zahlung bei Mängeln nach § 320 BGB und § 641 Absatz 3 BGB ganz oder teilweise zu verweigern, bleibt unberührt.

(3) Ein Skontoabzug setzt eine ausdrückliche Vereinbarung in Textform voraus.

(4) Zahlt der Auftraggeber nicht innerhalb der Frist nach Absatz 2, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Verzug. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

(5) Der Auftraggeber teilt vor der Ausführung die für die Rechnungsstellung erforderlichen Angaben mit, insbesondere Rechnungsanschrift, Bestell- oder Auftragsnummer, Kostenstelle sowie bei öffentlichen Auftraggebern das geforderte Rechnungsformat und die Leitweg-Identifikationsnummer. Muss eine Rechnung allein deshalb erneut gestellt werden, weil diese Angaben fehlten oder unrichtig waren, beginnt die Zahlungsfrist mit Zugang der berichtigten Rechnung.

(6) Der Auftraggeber kann nur mit Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen kann er nur unter denselben Voraussetzungen ausüben. Beruht der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis, insbesondere auf Mängeln der abgerechneten Leistung, gelten diese Beschränkungen nicht; § 320 BGB und § 641 Absatz 3 BGB bleiben in jedem Fall unberührt.

(7) Der Auftragnehmer kann Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der jeweils erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen verlangen (§ 632a BGB). Der Wert ist durch eine Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung ermöglicht.

(8) Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Forderungen aus diesem Vertrag abzutreten.

(9) Vom Auftragnehmer mitgelieferte Materialien und Ausstattungsgegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sein Eigentum. Arbeitsmittel, Geräte und Anlagen des Auftragnehmers, die im Objekt verbleiben, bleiben sein Eigentum; der Auftraggeber stellt hierfür nach Absprache einen verschließbaren Raum zur Verfügung und gewährt bei Vertragsende Zutritt zur Abholung.

§ 15 Datenschutz und Referenzen

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers ausschließlich zur Durchführung des Vertrags und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Einzelheiten enthält die Datenschutzerklärung, die unter www.reinigung-lange.de abrufbar ist und dem Auftraggeber auf Wunsch in Textform übermittelt wird.

(2) Fotografien nach § 7 werden ausschließlich zur Leistungs- und Beweisdokumentation angefertigt und nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers veröffentlicht.

(3) Ist der Auftraggeber Unternehmer, darf der Auftragnehmer ihn unter Angabe von Firma und Leistungsart als Referenz benennen und Aufnahmen der gereinigten Flächen ohne Personenbezug für eigene Werbezwecke verwenden; der Auftraggeber kann dem jederzeit in

Textform widersprechen. Gegenüber Verbrauchern erfolgt eine Referenznennung oder werbliche Verwendung von Aufnahmen nur aufgrund einer gesonderten, jederzeit widerruflichen Einwilligung.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ist der Auftraggeber Verbraucher mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Staat, bleibt ihm der Schutz derjenigen Bestimmungen erhalten, von denen nach dem Recht dieses Staates nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform. Der Vorrang der Individualabrede (§ 305b BGB) bleibt unberührt.

(3) Ist eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder wird sie es, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Absatz 2 BGB). § 306 Absatz 3 BGB bleibt unberührt.

Teil B - Ergänzende Regelungen für Unternehmer und öffentliche Auftraggeber

Die folgenden Regelungen gelten ausschließlich, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. **Für Verbraucher gilt Teil B nicht.**

§ 17 Aufmaß, Abrechnung, Stundenlohnarbeiten

(1) Die Vergütung wird nach den im Angebot oder Leistungsverzeichnis vereinbarten Leistungspositionen berechnet, insbesondere nach Quadratmetern Glasfläche, nach Stück (Fensterflügel, Element, Rahmen) oder als Pauschale je Reinigungsgang. Eine Abrechnung nach aufgewendeter Arbeitszeit erfolgt nur in den Fällen des Absatzes 4.

(2) Maßgeblich für die Flächenermittlung sind die im Angebot festgelegten Aufmaßregeln. Fehlen solche, wird die Glasfläche im lichten Rahmenmaß ermittelt; beidseitig gereinigte Flächen werden einfach gerechnet, sofern die beidseitige Reinigung Bestandteil derselben Leistungsposition ist. Der Auftragnehmer stellt das Aufmaß auf Verlangen zur Verfügung; auf Verlangen einer Partei wird das Aufmaß gemeinsam genommen.

(3) Mengen- und Flächenangaben des Auftraggebers sind Grundlage der Kalkulation. Weicht die tatsächliche Menge um mehr als zehn Prozent von der angegebenen Menge ab, wird die Vergütung für die über- oder unterschreitende Menge zu den vereinbarten Einheitspreisen angepasst. Der Auftragnehmer zeigt eine Abweichung unverzüglich in Textform an.

(4) Stundenlohnarbeiten werden nur ausgeführt und vergütet, wenn sie vor der Ausführung in Textform angeordnet wurden. Es gelten die im Angebot ausgewiesenen Verrechnungssätze, hilfsweise die dem Auftraggeber vor der Anordnung in Textform mitgeteilte Preisliste des Auftragnehmers. Stundenlohnarbeiten werden arbeitstäglich auf Stundennachweisen erfasst und dem Auftraggeber wöchentlich zur Bestätigung vorgelegt.

(5) Leistungsnachweise und Stundennachweise gelten als anerkannt, wenn der Auftraggeber ihnen nicht innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang in Textform unter Angabe der beanstandeten Positionen widerspricht. Der Auftragnehmer weist bei Übermittlung in Textform auf diese Folge hin; unterbleibt der Hinweis, tritt die Folge des Satzes 1 nicht ein. Die Anerkennung betrifft nur den erfassten Leistungsumfang, nicht die Mangelfreiheit der Leistung; § 18 bleibt unberührt. Sie begründet kein Anerkenntnis im Sinne des § 781 BGB; dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die erfassten Leistungen tatsächlich nicht erbracht wurden.

(6) Für Leistungen, die auf Wunsch des Auftraggebers außerhalb der Zeit von Montag bis Freitag, 6:00 bis 18:00 Uhr, erbracht werden, berechnet der Auftragnehmer Zuschläge, die er vor der Ausführung in Textform mitteilt.

(7) Wartezeiten, die der Auftraggeber zu vertreten hat, werden je eingesetzter Person nach Ablauf von fünfzehn Minuten für jede angefangene Viertelstunde nach den Verrechnungssätzen gemäß Absatz 4 berechnet.

(8) Ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, beträgt die Zahlungsfrist abweichend von § 14 Absatz 2 Satz 3 dreißig Tage ab Zugang der prüffähigen Rechnung, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 18 Untersuchung, Rüge und Abnahme

(1) Der Auftraggeber untersucht die Leistung unverzüglich nach der Abnahme oder, wenn eine Abnahme nicht stattfindet, unverzüglich nach der Leistungserbringung. Offensichtliche Mängel – das sind Mängel, die bei einer solchen Untersuchung ohne besonderen Aufwand erkennbar sind – zeigt er innerhalb von zehn Werktagen in Textform an und beschreibt sie dabei so genau, dass eine Prüfung und Nacherfüllung möglich ist. Der Auftragnehmer weist bei Übergabe der Leistung oder mit der Abnahmeaufforderung in Textform auf diese Frist und auf die Folgen ihrer Versäumung hin.

(2) Zeigt der Auftraggeber einen offensichtlichen Mangel nicht rechtzeitig an, kann er wegen dieses Mangels keine Mängelrechte mehr geltend machen. Dies setzt voraus, dass der Hinweis nach Absatz 1 Satz 3 erteilt wurde. Der Rechtsverlust gilt ferner nicht

- a) für Mängel, die der Auftragnehmer arglistig verschwiegen hat,
- b) für Mängel, die der Auftragnehmer, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben,
- c) für Ansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- d) für Ansprüche aus einer Garantie oder aus der Übernahme eines Beschaffungsrisikos,
- e) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz,
- f) für Ansprüche auf Ersatz von Schäden an anderen Rechtsgütern des Auftraggebers als der Leistung selbst.

(3) Die Rechte des Auftraggebers wegen nicht offensichtlicher Mängel bleiben unberührt.

(4) Abweichend von § 8 Absatz 2 gilt: Setzt der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme und verweigert der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieser Frist nicht unter Angabe mindestens eines Mangels, gilt die Leistung als abgenommen (§ 640 Absatz 2 BGB). Als angemessen gilt bei Glasreinigungsleistungen im Regelfall eine Frist von zehn Werktagen; bei besonders umfangreichen Leistungen setzt der Auftragnehmer eine entsprechend längere Frist. Der Auftragnehmer weist in der Aufforderung in Textform auf die Folgen hin; unterbleibt der Hinweis, tritt die Abnahmewirkung nicht ein.

(5) Bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen ist jede einzelne Leistungserbringung gesondert abnahmefähig; die Absätze 1 bis 4 gelten für jede einzelne Leistungserbringung entsprechend. Die Verjährung nach § 19 beginnt für jede Einzelleistung gesondert.

§ 19 Verjährung

(1) Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren in einem Jahr. Die Frist beginnt mit der Abnahme oder mit dem an ihre Stelle tretenden Ereignis, insbesondere mit der Abnahmefiktion nach § 18 Absatz 4 oder mit der Beendigung des Vertrags vor Abnahme.

(2) Sonstige Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht in der Mangelhaftigkeit der Leistung selbst bestehen, verjähren in zwei Jahren ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Satz 1 gilt für Ansprüche beider Vertragsparteien; Vergütungsansprüche des Auftragnehmers bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht

- a) für Ansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Ansprüche wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen,

- c) für Ansprüche bei arglistigem Verschweigen eines Mangels (§ 634a Absatz 3 BGB),
- d) für Ansprüche aus einer Garantie oder aus der Übernahme eines Beschaffungsrisikos,
- e) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz,
- f) für Ansprüche wegen Mängeln bei einem Bauwerk und bei einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht (§ 634a Absatz 1 Nummer 2 BGB),
- g) für gesetzlich zwingend geregelte Rückgriffsansprüche.

Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Ansprüche gegen die in § 10 Absatz 6 genannten Personen.

(5) Verhandeln die Parteien über einen Anspruch oder über die ihn begründenden Umstände, ist die Verjährung nach § 203 BGB gehemmt. Erfüllt der Auftragnehmer eine Nacherfüllungspflicht, beginnt die Verjährung für den nacherfüllten Leistungsteil nicht neu, sofern er die Nacherfüllung nicht ausdrücklich als Anerkenntnis einer Rechtspflicht erklärt.

§ 20 Preisanpassung bei Lohn- und Lohnnebenkostenänderungen

(1) Bei Verträgen über wiederkehrende Glasreinigungsleistungen mit einer Laufzeit von mehr als vier Monaten passt der Auftragnehmer die vereinbarten Nettopreise nach Maßgabe der folgenden Absätze an, wenn sich nach Vertragsschluss

- a) der für die ausgeführten Arbeiten maßgebliche allgemeinverbindliche tarifliche Stundenlohn des Lohn tariffvertrags für das Gebäudereiniger-Handwerk in der jeweils gültigen Fassung (für Glas- und Fassadenreinigungsarbeiten: Lohngruppe 6),
- b) der gesetzliche Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz, soweit dieser den Betrag nach Buchstabe a übersteigt, oder
- c) die gesetzlichen Lohnnebenkosten – das sind die Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, die Umlagen U1, U2 und die Insolvenzgeldumlage sowie tarifliche Zusatzversorgungsbeiträge –

ändern.

(2) Die Anpassung erfolgt nach der Formel

$$P(\text{neu}) = P(\text{alt}) \times [1 + L \times (K(\text{neu}) - K(\text{alt})) \div K(\text{alt})]$$

Dabei ist P der vereinbarte Nettopreis der betroffenen Leistungsposition, K die Summe aus dem Stundenlohn nach Absatz 1 Buchstabe a oder b und den darauf entfallenden Lohnnebenkosten nach Absatz 1 Buchstabe c, und L der Lohnkostenanteil. Der Lohnkostenanteil beträgt 80 Prozent. Weitere Kostenbestandteile bleiben unberücksichtigt; eine Anpassung wegen Material-, Energie- oder Fahrzeugkosten findet nicht statt.

(3) Sinken die in Absatz 1 genannten Kosten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Preise nach derselben Formel und in denselben Fristen zu senken.

(4) Der Auftragnehmer teilt eine Anpassung mindestens vier Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform mit und legt die Berechnung nach Absatz 2 einschließlich der zugrunde gelegten Werte und ihrer Fundstelle offen. Eine Anpassung innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss ist ausgeschlossen. Zwischen zwei Anpassungen liegen mindestens vier Monate.

(5) Erhöht sich der Preis durch Anpassungen nach Absatz 1 innerhalb von zwölf Monaten um insgesamt mehr als zehn Prozent, kann der Auftraggeber den Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 4 zu erklären. Der Auftragnehmer weist in der Mitteilung auf dieses Recht hin.

(6) Wird ein Einzelauftrag auf Veranlassung des Auftraggebers später als sechs Monate nach Vertragsschluss ausgeführt, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 21 Wiederkehrende Leistungen, Laufzeit, Kündigung

(1) Bei wiederkehrenden Glasreinigungsleistungen ist die im Vertrag festgelegte Anzahl der Reinigungen je Vertragsjahr geschuldet. Die einzelnen Termine ergeben sich aus dem Rahmenplan; eine Verschiebung um bis zu fünfzehn Werktagen ist zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar ist. Verbindlich vereinbarte Termine und die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt. Die Absätze 1 bis 3 gehen § 6 Absatz 5 vor.

(2) Fällt ein Turnus aus Gründen aus, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird er innerhalb von zwanzig Werktagen nachgeholt. Kann ein Turnus aus Witterungsgründen (§ 6 Absatz 3) nicht ausgeführt werden, wird er bis zum Ende des Vertragsjahres nachgeholt. Ist eine Nachholung nicht möglich, wird der auf den Turnus entfallende Anteil der Vergütung gutgeschrieben.

(3) Kann ein Turnus aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Auftraggeber zu vertreten hat, insbesondere wegen fehlenden Zugangs, wird er in das nächste verfügbare Zeitfenster verschoben. § 5 Absatz 8 bleibt unberührt.

(4) Bei Objekten mit eingeschränkten Zugangszeiten, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten und Verwaltungsgebäuden, vereinbaren die Parteien vor Beginn des Vertragsjahres die Ausführungszeitfenster und benennen die Person, die den Zutritt sicherstellt. Der Auftraggeber teilt Änderungen der Ferien- und Schließzeiten unverzüglich mit.

(5) Verträge über wiederkehrende Leistungen werden auf unbestimmte Zeit geschlossen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Sie können von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres in Textform gekündigt werden. Ist eine feste Mindestlaufzeit vereinbart, kann der Vertrag erstmals zum Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt werden; die Kündigung ist spätestens drei Monate vor diesem Zeitpunkt zu erklären. Die Mindestlaufzeit beträgt höchstens vierundzwanzig Monate.

(6) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftragnehmer insbesondere vor, wenn der Auftraggeber mit einem Betrag in Verzug ist, der zwei Monatsvergütungen erreicht, oder wenn er trotz Abmahnung wiederholt Mitwirkungsobliegenheiten nach § 5 verletzt.

(7) Ändern sich die zu reinigenden Flächen dauerhaft, etwa durch Um-, An- oder Rückbau, Nutzungsänderung, Leerstand oder Sanierung, passen die Parteien Leistungsumfang und Vergütung entsprechend an.

(8) Bei Vertragsende gibt der Auftragnehmer sämtliche Schlüssel und Zutrittsmittel nach § 13 Absatz 7 zurück.

§ 22 Sicherheiten und Leistungsverweigerung

(1) Treten nach Vertragsschluss Umstände ein, aus denen sich eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers ergibt und durch die der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers gefährdet wird, kann der Auftragnehmer die Leistung verweigern, bis der Auftraggeber die Vergütung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Der Auftragnehmer setzt hierfür eine angemessene Frist. Nach fruchtlosem Ablauf kann er den Vertrag kündigen; § 648 Sätze 2 und 3 BGB gilt entsprechend.

(2) Befindet sich der Auftraggeber bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen mit einem Betrag in Verzug, der mindestens zwei Monatsvergütungen entspricht, kann der Auftragnehmer nach vorheriger Ankündigung in Textform und nach fruchtlosem Ablauf einer Frist von zehn Werktagen die weitere Leistungserbringung bis zum vollständigen Ausgleich verweigern. Für den Zeitraum einer berechtigten Leistungsverweigerung entfällt der Vergütungsanspruch; eine Nachhol- oder Gutschriftpflicht nach § 21 Absatz 2 besteht insoweit nicht.

(3) Der Auftraggeber kann Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers in Textform abtreten; § 354a HGB bleibt unberührt.

§ 23 Schutz vor Abwerbung

(1) Der Auftragnehmer setzt zur Erfüllung dieses Vertrags eigenes, von ihm ausgebildetes und eingearbeitetes Personal in den Räumlichkeiten und auf den Grundstücken des Auftraggebers ein. Der Auftraggeber erhält dadurch einen Zugang zu diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den er ohne die vertragliche Zusammenarbeit nicht hätte. Die nachfolgende Regelung dient allein dem Ausgleich dieses vertragsbedingten Zugangs; sie ist Nebenabrede zu einem Vertrag mit anderem Hauptzweck.

(2) Der Auftraggeber wird während der Zusammenarbeit und für zwölf Monate nach der letzten Leistungserbringung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers, die innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Kontaktaufnahme im Rahmen dieses Vertrags eingesetzt sind oder waren, nicht gezielt abwerben und nicht gezielt abwerben lassen. Gezieltes Abwerben ist jede vom Auftraggeber oder auf seine Veranlassung von Dritten ausgehende Einwirkung mit dem Ziel, die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter zur Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Auftragnehmer zu bewegen.

(3) Nicht erfasst sind insbesondere

- a) Bewerbungen, die ohne Veranlassung durch den Auftraggeber von der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter ausgehen, einschließlich Initiativbewerbungen,
- b) Bewerbungen auf allgemeine, nicht auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers ausgerichtete Stellenausschreibungen,
- c) Personen, deren Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer im Zeitpunkt der Kontaktaufnahme bereits länger als sechs Monate beendet ist,
- d) Personen, denen der Auftragnehmer gekündigt hat.

(4) Für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes gegen Absatz 2 verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 EUR je betroffener Person, insgesamt höchstens 25.000,00 EUR. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt; die verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet.

(5) Diese Regelung lässt die Rechte der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unberührt; sie begründet keine Verpflichtung für sie.

§ 24 Arbeitsrechtliche Nachweise

(1) Der Auftragnehmer zahlt den eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den gesetzlichen Mindestlohn und die für allgemeinverbindlich erklärten tariflichen Mindestentgelte des Gebäudereiniger-Handwerks. Er erfüllt die Melde-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach dem Mindestlohngesetz, dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und verpflichtet eingesetzte Nachunternehmer entsprechend.

(2) Auf Verlangen legt der Auftragnehmer einmal jährlich eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Einzugsstelle sowie eine Bestätigung über den Bestand seiner Betriebshaftpflichtversicherung vor. Weitergehende Nachweise, Einsichtsrechte in Lohnunterlagen oder Auditrechte bestehen nur, soweit sie gesetzlich oder vergaberechtlich vorgeschrieben oder gesondert vereinbart sind.

(3) Bei der Übermittlung personenbezogener Daten eingesetzter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschränkt sich der Auftragnehmer auf das gesetzlich Erforderliche. Verlangt der Auftraggeber darüber hinausgehende personenbezogene Angaben, weist er die Rechtsgrundlage nach.

§ 25 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für die Leistung des Auftragnehmers ist der vereinbarte Leistungsort. Erfüllungsort für die Zahlungspflichten des Auftraggebers ist der Sitz des Auftragnehmers.

(2) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Sitz des Auftragnehmers. Für Klagen gegen

den Auftragnehmer ist dieser Gerichtsstand ausschließlich. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss aus dem Inland verlegt oder sein Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

(4) Ausschließliche gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

Teil C - Ergänzende Regelungen für Verbraucher

Die folgenden Regelungen gelten ausschließlich, wenn der Auftraggeber Verbraucher (§ 13 BGB) ist.

§ 26 Preise und Preisliste

(1) Gegenüber Verbrauchern angegebene Preise sind Gesamtpreise einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Kann der Preis wegen der Beschaffenheit der Leistung nicht im Voraus berechnet werden, teilt der Auftragnehmer vor Vertragsschluss die Art der Preisberechnung mit. Zusätzlich anfallende Kosten werden vor Vertragsschluss gesondert ausgewiesen.

(2) Der Auftragnehmer führt eine Preisliste, die jeweils für ein Kalenderjahr gilt; zum 1. Januar eines jeden Jahres tritt eine neue Preisliste in Kraft. Für einen Einzelauftrag gilt die Preisliste, die bei Vertragsschluss in Kraft ist; der für diesen Auftrag vereinbarte Preis bleibt unverändert, auch wenn die Ausführung in das folgende Kalenderjahr fällt. Bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen gilt ergänzend Absatz 3. Vorrang haben die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung genannten Preise sowie individuelle Vereinbarungen (§ 1 Absatz 4). Die jeweils gültige Preisliste wird dem Auftraggeber vor Vertragsschluss und im Übrigen auf Verlangen in Textform übermittelt.

(3) Bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen mit einer Laufzeit von mehr als vier Monaten passt der Auftragnehmer die vereinbarten Preise jeweils mit Wirkung zum 1. Januar eines Jahres nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 an, wenn und soweit sich nach Vertragsschluss, bei späteren Anpassungen nach der letzten Anpassung,

- a) der für die ausgeführten Arbeiten maßgebliche allgemeinverbindliche tarifliche Stundenlohn des Lohntarifvertrags für das Gebäudereiniger-Handwerk in der jeweils gültigen Fassung (für Glas- und Fassadenreinigungsarbeiten: Lohngruppe 6),
- b) der gesetzliche Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz, soweit dieser den Betrag nach Buchstabe a übersteigt, oder
- c) die auf diesen Stundenlohn entfallenden gesetzlichen Lohnnebenkosten – das sind die Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, die Umlagen U1, U2 und die Insolvenzgeldumlage sowie tarifliche Zusatzversorgungsbeiträge –

ändern. Andere Kostenbestandteile, insbesondere Material-, Energie- und Fahrzeugkosten, bleiben unberücksichtigt.

(4) Die Anpassung erfolgt nach der Formel

$$P(\text{neu}) = P(\text{alt}) \times [1 + L \times (K(\text{neu}) - K(\text{alt})) \div K(\text{alt})]$$

Dabei ist P der vereinbarte Preis der betroffenen Leistungsposition, K die Summe aus dem Stundenlohn nach Absatz 3 Buchstabe a oder b und den darauf entfallenden Lohnnebenkosten nach Absatz 3 Buchstabe c, K(alt) der Wert bei Vertragsschluss oder bei der letzten Anpassung, K(neu) der Wert am 1. Januar des Anpassungsjahres und L der Lohnkostenanteil. Der Lohnkostenanteil beträgt 80 Prozent. Sinken die Werte nach Absatz 3, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Preise nach derselben Formel und zum selben Zeitpunkt zu senken. Eine Erhöhung ist ausgeschlossen, soweit sie durch solche Senkungen

ausgeglichen wird. Die Preise sind Gesamtpreise einschließlich der Umsatzsteuer; eine Änderung des Umsatzsteuersatzes wird ohne Anwendung der Formel weitergegeben, frühestens vier Monate nach Vertragsschluss.

(5) Eine Anpassung wird frühestens vier Monate nach Vertragsschluss wirksam. Der Auftragnehmer teilt sie spätestens sechs Wochen vor dem 1. Januar in Textform mit und legt dabei die Berechnung nach Absatz 4 einschließlich der zugrunde gelegten Werte und ihrer Fundstelle offen. Erhöht sich der Preis, kann der Auftraggeber den Vertrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung in Textform zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen. Der Auftragnehmer weist in der Mitteilung auf dieses Recht und auf die Frist hin; unterbleibt der Hinweis oder die Offenlegung nach Satz 2, wird die Erhöhung nicht wirksam. Kündigt der Auftraggeber, gelten bis zum Vertragsende die bisherigen Preise.

§ 27 Wiederkehrende Leistungen

(1) Verträge über wiederkehrende Leistungen werden auf unbestimmte Zeit geschlossen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Sie können von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform gekündigt werden.

(2) Ist eine feste Laufzeit vereinbart, beträgt sie höchstens zwei Jahre. Wird der Vertrag nicht spätestens einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit; er kann dann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Fällt eine vereinbarte Reinigung aus Gründen aus, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird sie innerhalb von zwanzig Werktagen nachgeholt. Kann sie aus Witterungsgründen (§ 6 Absatz 3) nicht ausgeführt werden, wird sie bis zum Ende des Vertragsjahres nachgeholt. Ist eine Nachholung nicht möglich, wird der auf sie entfallende Anteil der Vergütung gutgeschrieben.

§ 28 Verjährung

Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 29 Widerrufsrecht

(1) Verbrauchern steht bei Verträgen, die außerhalb der Geschäftsräume des Auftragnehmers oder im Fernabsatz geschlossen werden, ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Widerrufsbelehrung (Anlage 1), die dem Verbraucher vor Abgabe seiner Vertragserklärung gesondert zur Verfügung gestellt wird. Das Muster-Widerrufsformular ist als Anlage 2 beigelegt.

(2) Soll die Leistung auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen, ist hierfür eine gesonderte Erklärung des Verbrauchers erforderlich (Anlage 3). Ohne diese Erklärung beginnt der Auftragnehmer erst nach Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung.

(3) Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Auftragnehmer die Reinigungsleistung vollständig erbracht hat und der Verbraucher vor Beginn der Ausführung ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Auftragnehmer vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung beginnt, diese Zustimmung bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt und seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass sein Widerrufsrecht mit vollständiger Vertragserfüllung erlischt (§ 356 Absatz 5 Nummer 2 BGB). Vor vollständiger Erbringung bleibt das Widerrufsrecht bestehen; der Verbraucher schuldet in diesem Fall Wertersatz nach Maßgabe der Widerrufsbelehrung und des § 357a Absatz 2 BGB.

(4) Beschwerden richten Verbraucher an die im Kopf dieser AGB genannte Anschrift oder an info@reinigung-lange.de.

§ 30 Verbraucherstreitbeilegung

Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet und nimmt daran nicht teil. Bei Beanstandungen wenden Sie sich bitte direkt an uns; wir klären das in aller Regel unmittelbar.

Anlage 1 - Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Glas- und Gebäudereinigung Philipp Lange GmbH, Seegrabenstraße 3, 39326 Wolmirstedt, Telefon: 039201 325637, E-Mail: info@reinigung-lange.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Anlage 2 - Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An: Glas- und Gebäudereinigung Philipp Lange GmbH, Seegrabenstraße 3, 39326 Wolmirstedt, E-Mail: info@reinigung-lange.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung:

Bestellt am (*) / erhalten am (*): _____

Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher(s): _____

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier): _____

Datum: _____

(*) Unzutreffendes streichen.

Anlage 3 - Erklärung zum vorzeitigen Leistungsbeginn

Ausdrückliches Verlangen nach vorzeitigem Leistungsbeginn

Auftrag / Angebot Nr. _____ vom _____

Objekt: _____

Ich verlange ausdrücklich, dass die Glas- und Gebäudereinigung Philipp Lange GmbH mit der Ausführung der beauftragten Reinigungsleistungen bereits vor Ablauf meiner vierzehntägigen Widerrufsfrist beginnt, und stimme dem zu.

Mir ist bekannt:

1. Mein Widerrufsrecht bleibt bestehen, bis die Leistung vollständig erbracht ist. Es erlischt mit der vollständigen Vertragserfüllung durch die Glas- und Gebäudereinigung Philipp Lange GmbH.
2. Widerrufe ich, nachdem die Ausführung begonnen hat, habe ich einen angemessenen Betrag zu zahlen. Dieser entspricht dem Anteil der bis zum Zugang meines Widerrufs bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Leistungen, berechnet auf Grundlage des vereinbarten Gesamtpreises.
3. Ohne diese Erklärung beginnt der Auftragnehmer erst nach Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____